

## **Nutzungsordnung des Offenen Kanals Merseburg-Querfurt e.V.**

1. Zugang: Der Zugang zu den sende- und produktionstechnischen Einrichtungen erfolgt nach den Bestimmungen der Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA).
2. Buchung von sende- und produktionstechnischen Einrichtungen: Die Buchung für die sende- und produktionstechnischen Einrichtungen sowie die Wahrnehmung der gebuchten Termine können nur durch den Nutzer selbst erfolgen und sind nicht übertragbar. Buchungen für die Verbreitung eines Beitrages sind erst bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Einzelgenehmigung möglich. Eine Bevollmächtigung ist unzulässig. Die Nutzungsordnung sieht für besondere Fälle (körperliche Behinderung und vergleichbare Sachverhalte) eine Ausnahme vor (§6 Nutzungsordnung, Absatz (1) der Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für Offene Kanäle, In, MBL LSA Nr. 16/2007 vom 10.04.2007, S. 373.)
3. Nutzer der produktionstechnischen Anlagen: Die Nutzung der produktionstechnischen Anlagen soll grundsätzlich auf Personen oder Personengruppen beschränkt werden, die im Verbreitungsgebiet des Sendesignals wohnen, arbeiten oder lernen (einen Ausbildungsplatz haben).
4. Ausleihe und Ziel der Ausleihe: Die Ausleihe und/oder Benutzung von Produktionstechnik kann nur durch den Nutzer selbst und mit dem Ziel erfolgen, einen Fernsehbeitrag (OK-Beitrag) im Programm des Offenen Kanals Merseburg-Querfurt e.V. zu veröffentlichen.
5. Merkmale von OK-Beiträgen:
  - Die produzierte Sendung soll grundsätzlich eine Länge von 60 Minuten nicht überschreiten. Ausnahmen können vom Leiter des OKs auf schriftliche Anfrage genehmigt werden.
  - Der Name des Sendeverantwortlichen muss bei allen Beiträgen am Anfang und am Ende angegeben werden.
  - Bestimmungen zum Jugendschutz sind einzuhalten.
  - Da der Offene Kanal der Verbreitung selbstgestalteter Beiträge dient, muss der Eigenanteil bei Fernsehsendungen die Hälfte der angemeldeten Sendezeit betragen. Der Einsatz von Tonträgern, Videoclips, usw. wird dem selbst gestalteten und selbst produzierten Anteil nicht zugerechnet, es sei denn, bei der Musik handelt es sich um Selbstproduziertes. Ein Beitrag ist nur dann selbst gestaltet bzw. selbst produziert, wenn der Nutzer die inhaltlichen Elemente des Beitrags mit Hilfe von ihm zur Verfügung stehenden oder vom Offenen Kanal zur Verfügung gestellten Produktionsmitteln selbst aufgenommen bzw. gefilmt, geschnitten und redaktionell zusammengestellt hat. Eine eigene Gestaltung der Produktion eines Beitrags im Sinne der Nutzerordnung und des vorstehenden Absatzes liegt insbesondere dann nicht vor, wenn
    - die in einem Fernsehbeitrag überwiegend verwendeten Filmsequenzen nicht vom Nutzer selbst aufgenommen wurden,
    - die redaktionelle Zusammenstellung der Inhalte des Beitrages nicht vom Nutzer selbst vorgenommen wurde,
    - in einem Beitrag Sendematerial verwendet wird, das erkennbar aus professionellen Hörfunk oder Fernsehprogrammen stammt und nicht lediglich als kurzes Zitat im Rahmen einer ansonsten eigenen redaktionell bearbeiteten und selbst produzierten Darbietung dient. Bei Verwendung von fremd produziertem Material sind die Senderechte dafür auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

6. Reihenfolge der Sendungen im Programm des Offenen Kanals Merseburg -Querfurt e.V. :  
Sendeplätze werden grundsätzlich nach der Reihenfolge ihrer Eingänge (Prinzip der Schlange) vergeben. Der Nutzer muß dabei seinen Namen, den Titel als auch Dauer des Beitrages angeben. Aktuelle Beiträge können außerhalb der Reihenfolge gezeigt werden bei:
  - Verbreitung einer Gegendarstellung
  - Berücksichtigung der zeitlichen Wünsche der Nutzer
  - Bildung von Sendeblocken (Spartenbildung) für thematisch ähnlich gelagerte Beiträge unterschiedlicher Nutzer
  - Ermöglichung von Livesendungen
  - Aktualität
  - Wiederholung eines Beitrages für die optimale Ausnutzung der verfügbaren Sendezeit.
7. Ausschluss von der Nutzung der produktionstechnischen Einrichtungen: Wird die ausgeliehene Produktionstechnik verspätet zurückgegeben oder Buchungstermine für die Schnittplätze nicht eingehalten, kann der Vorstand der MSA dem Nutzer den Zugang zu den produktionstechnischen Anlagen zeitweise verwehren.
8. Häufigkeit der Nutzung der sendetechnischen Anlagen: Jeder Nutzer hat in einem Zeitraum von vier Wochen die Möglichkeit, in der Regel bis zu viermal die sende- und produktionstechnischen Anlagen des Offenen Kanals Merseburg-Querfurt zu nutzen. Werden zum wiederholten Male Buchungstermine von einem Nutzer nicht wahrgenommen, kann der Offene Kanal den Nutzer zeitweise von der Nutzung ausschließen.
9. Verbot der Wahlwerbung: Sende- und produktionstechnische Anlagen dürfen nicht zur Herstellung und Verbreitung von Beiträgen zur Vorbereitung von Wahlen zur Verfügung gestellt werden.
10. Verbot der Werbung: Beiträge im Offenen Kanal dürfen keine Werbung enthalten und auch nicht der Werbung für politische Parteien oder sonstige politische Vereinigungen zur Vorbereitung einer Wahl dienen. Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig. Teleshopping sowie gesponsorte Beiträge sind unzulässig.
11. Anzeigepflicht gegenüber der MSA bei der Weitergabe an Dritte: Werden Beiträge oder Bild-/Tonmaterial oder Teile davon, die unter Inanspruchnahme kostenlos bereitgestellter Sende- und produktionstechnischer Einrichtungen oder unter Beratung über deren Handhabung hergestellt oder bearbeitet worden sind, unentgeltlich an Dritte zur Verwertung im Rahmen von Sendungen außerhalb Offener Kanäle weitergegeben, so hat der Nutzer dies der MSA anzuzeigen.
12. Kostenpflichtige Nutzung: Im Fall einer kommerziellen Nutzung von Beiträgen oder Bild-/Tonmaterial oder Teilen davon, die unter Inanspruchnahme kostenlos bereitgestellter Sende- und produktionstechnischer Einrichtungen oder unter Beratung über deren Handhabung hergestellt oder bearbeitet worden sind (gemeint ist z.B. die unentgeltliche Weitergabe an Dritte, wie Internetplattformen - bspw. UProm-TV, die als Programme "user generated content" also von Internetnutzern selbst gestaltete Filmbeiträge, auch satellitengestützt im Rahmen von Rundfunksendungen verbreiten oder der Verkauf von DVD- oder sonstigen Videokopien mit OK-Beiträgen), wird vom Offenen Kanal Merseburg-Querfurt e.V. im Auftrag der MSA ein nach der Zusammenstellung des Aufnahmeequipments ermittelter Betrag Tagessatz erhoben. Grundlage für den Tagessatz ist eine in Zusammenarbeit mit der MSA erstellte Preisliste, die im Offenen Kanal Merseburg-Querfurt e.V. aushängt.

13. Sorgfältiger Umgang: Die Ausleihe und/oder Benutzung von Produktionstechnik des Offenen Kanals verpflichtet den Nutzer zur pfleglichen Behandlung. Essen, Trinken und Rauchen in Räumen mit Produktionstechnik ist nicht erlaubt. Darüber hinaus besteht ein Rauchverbot in allen Räumen.
14. Aufbewahrungsdauer von Kassettenmaterial: Das vom Offenen Kanal ausgeliehene Kassettenmaterial wird im Offenen Kanal grundsätzlich für höchstens 8 Wochen nach Ausleihbeginn gelagert. Danach sind die Mitarbeiter berechtigt, diese Kassetten neuen Nutzern zur Verfügung zu stellen und somit die Daten zu löschen. Für die Benutzung der zugewiesenen Speicherkapazitäten gilt grundsätzlich ein Zeitraum von höchstens 4 Wochen. Begründete Ausnahmen können mit dem zuständigen Mitarbeiter vor Ort abgesprochen werden.
15. Verbot eigenmächtiger Veränderungen an produktionstechnischen Anlagen: Den Nutzern des Offenen Kanal ist es beim Umgang mit den produktionstechnischen Einrichtungen untersagt, eigenmächtig Kabelverbindungen bzw. technische Parameter zu verändern. Programme dürfen nicht installiert, deinstalliert oder kopiert werden.
16. Datenträger: Nutzer verwenden zur Erstellung ihrer Beiträge die vom Offenen Kanal Merseburg-Querfurt e.V. zur Verfügung gestellten und von Hersteller empfohlenen Datenträger.
17. Virencheck: Von Nutzern mitgebrachte Datenträger sind vor Benutzung einem Mitarbeiter des Offenen Kanals zum Virencheck vorzulegen.
18. Haftung bei Schäden: Der Nutzer haftet für alle von ihm verursachten Schäden und Verluste an sende- und produktionstechnischen Einrichtungen in vollem Umfang, soweit nicht eine Übernahme durch die Versicherung erfolgt.
19. Selbstbehalt bei Schäden: Auch soweit eine Übernahme durch die Versicherung erfolgt, hat der Nutzer bei jedem Schadens- und Verlustfall einen Selbstbehalt in Höhe von bis zu 383,47 Euro zu übernehmen. Für Schäden oder Verschlechterungen, die durch Eingriffe der Nutzer entstanden sind, haftet der Nutzer. Bis zur Zahlung des Anteils kann der Offene Kanal den Nutzer vom Zugang zu den sende- und produktionstechnischen Einrichtungen ausschließen. Die Regelungen der Landeshaushaltsordnung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen (§ 59 LHO) finden Anwendung.
20. Nutzung auf eigene Gefahr: Die Nutzung der Räumlichkeiten des Offenen Kanals Merseburg-Querfurt erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die MSA und der Verein Offener Kanal Merseburg-Querfurt e.V. übernehmen keine Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aus der Nutzung des Offenen Kanals, der Räumlichkeiten und der sende- und produktionstechnischen Einrichtungen entstehen. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz bleibt unberührt.
21. Einwilligung: Der Nutzer hat seine Einwilligung mit den Bedingungen der Nutzungsordnung schriftlich bei der Anmeldung zu erklären. Im Übrigen gilt die Satzung der MSA für Offene Kanäle.

Der Vorstand